



Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung der Stadt Bad Schussenried

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bad Schussenried betreibt eine kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Betreuung im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung werden monatliche Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei längerem Fehlen des Kindes.
- (3) Kommt es zu einer pandemiebedingten Schließung einer Gruppe von zusammenhängend mindestens zehn Betreuungstagen während der regulären Öffnungstage und je Kalendermonat, so werden 50 v. H. der jeweiligen Monatsgebühr nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung erstattet, bei Schließungen von zusammenhängend 20 Betreuungstagen je Kalendermonat werden 100 v. H. der jeweiligen Monatsgebühr erstattet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet oder ausbezahlt.

§ 3

Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen erfolgt schriftlich oder über ein digitales Anmeldesystem und wird erst mit der Bestätigung durch die Stadt Bad Schussenried wirksam. Sie gilt für das laufende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Übersteigt die Nachfrage die Kapazität, gilt folgende Priorisierung:
 - a) Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
 - b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind (mind. 150 v. H.)
 - c) Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
 - d) Kinder, deren Erziehungsberechtigten nicht erwerbstätig sindInnerhalb der o. a. Kriterien gilt: Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern; Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildungen. Ohne eine solche Bescheinigung kann ein Betreuungsplatz nur letzttrangig erfolgen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummer der Stadt Bad Schussenried und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Änderung der Betreuungsmodule

- (1) Eine Änderung der gewählten Betreuungsmodule muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Zubuchung von Betreuungsmodulen ist nach Prüfung der Verfügbarkeit jederzeit möglich.
- (3) Die Abwahl eines Betreuungsmoduls ist nach vierwöchiger Frist zum Beginn des folgenden Monats möglich.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung eines Schülers aus allen gebuchten Betreuungsmodulen muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Nach der Abmeldung ist eine Neuanmeldung frühestens nach drei Monaten wieder möglich. Bei Abmeldung aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug) kann von Seiten der Stadt auf Einhaltung der Fristen verzichtet werden.
- (2) Erfolgt keine Abmeldung, wird das Benutzungsverhältnis automatisch um ein Betreuungsjahr verlängert. Eine automatische Abmeldung erfolgt nach Beendigung der Klasse 4 jeweils zum Ende des Betreuungsjahres am 31.07.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat, wenn das Kind mehr als einen Monat unentschuldigt fehlt oder wenn das Kind permanent oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört z.B. durch Belästigung und/oder durch Gefährdung anderer Schüler oder einer Betreuungskraft sowie die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzudrohen. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler oder einer Betreuungskraft ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten der Richtlinien (Anlage 2) erklärt werden.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe eine monatliche Betreuungsgebühr. Die Gebühr für die Betreuung im Einzelnen ergibt sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührentabelle.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungsart und –zeit und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt Bad Schussenried unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.
- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

§ 7 Gebührensschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Sorgeberechtigten, der allein sorgeberechtigte Elternteil sowie sonstige Sorgeberechtigte des Schülers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Beendigung der 4. Klasse oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die volle Betreuungsgebühr wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig und ist an elf Monaten im Betreuungsjahr zu entrichten. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Bei einem Schuljahresbeginn nach dem 15.09. eines Jahres wird für diesen Monat die hälftige Gebühr angesetzt.
- (2) Bei Neuaufnahme des Kindes im Verlauf des Betreuungsjahres wird die Betreuungsgebühr des Aufnahmemonats um 50 v. H. reduziert, wenn die Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats erfolgt.
- (3) Zubuchungen von Betreuungsmodulen werden bis zum 15. eines Monats vollumfänglich abgerechnet. Bei Zubuchungen ab dem 15. eines Monats wird die Betreuungsgebühr um 50 v. H. reduziert.

§ 10 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Einrichtungen sind in den Richtlinien (Anlage 2) geregelt. Die Richtlinien, die bei der Aufnahme ausgehändigt werden, sind für alle Nutzer verbindlich.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Bad Schussenried, den 26.05.2025

gez.
Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung an der Drümmelbergschule Bad Schussenried

Frühbetreuung	1 Kind	2 und mehr Kinder
Montag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Montag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Dienstag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Dienstag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Mittwoch 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Mittwoch 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Donnerstag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Donnerstag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €
Freitag 7.00 – 7.30 Uhr	3,60 €	3,00 €
Freitag 7.30 – 8.25 Uhr	6,60 €	5,60 €

Mittagsbetreuung	1 Kind	2 und mehr Kinder
Montag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 € €	6,10 €
Montag 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Dienstag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €
Dienstag 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Mittwoch 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €
Mittwoch 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Donnerstag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €
Donnerstag 12.00 – 14.00 Uhr	14,40 €	12,20 €
Freitag 12.00 – 13.00 Uhr	7,20 €	6,10 €

Richtlinien für die städtische Schulkindbetreuung an der Drümmelbergschule Bad Schussenried

1. Ergänzende Betreuung, Trägerschaft

An der Drümmelbergschule Bad Schussenried wird in Abstimmung mit der Schule und je nach örtlichem Bedarf ergänzende Betreuungsangebote eingerichtet. Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Bad Schussenried.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

3.1. Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher(innen), Personen mit einer entsprechenden Ausbildung im Sozial- und Erziehungsbereich sowie in der Erziehung erfahrene Personen in Betracht.

3.2. Die Größe der Betreuungsgruppen hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten und von der Art des Betreuungsmoduls ab und wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die Mindestzahl von 8 Schülern soll jedoch nicht unterschritten werden.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

4.1. Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Betreuungsangebote können vor, nach oder auch vor und nach dem Unterrichtsblock der Schule eingerichtet werden.

4.2. Die Schüler sollen möglichst bei Öffnung des Betreuungsangebots erscheinen und bis zum Ende der Betreuungszeit in der Gruppe bleiben. Abweichungen können von den Eltern innerhalb der Betreuungsgruppen mit der Betreuungskraft vereinbart werden.

4.3. Beginn und Ende der Betreuungsangebote werden von der Stadt in Abstimmung mit der Schule nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen festgelegt.

4.4. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Ist ein Schüler am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft baldmöglichst mitzuteilen. Die Betreuungskraft informiert die Eltern und die Schule, wenn ein Schüler unentschuldig fehlt oder die Gruppe unentschuldig verlässt.

4.5. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten), sowie Corona muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

4.6. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist ab 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, verpflichtend. Der Nachweis ist in Form

eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die Einwilligung erteilt, dass die Schule den Nachweis über den Masernschutz an die Stadt Bad Schussenried übermitteln darf.

- 4.7. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder aus betrieblichen Gründen) geschlossen werden, sind die Eltern rechtzeitig zu informieren. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
- 4.8. Eine eventuell erforderliche Verpflegung ist von den Schülern mitzubringen bzw. kann über das Angebot der Schulverpflegung kostenpflichtig erworben werden.

5. Aufsicht, Haftung

- 5.1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgelände und das Schulgebäude. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Sie können jedoch für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten) keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- 5.2. Verstößt ein Schüler gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- 5.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
- 5.4. Die für die Betreuungsgruppen angemeldeten Schüler sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

6. Medizinische Notfälle

- 6.1. Eventuelle gesundheitliche Besonderheiten des Kindes sollten dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden. Mit der Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hingebacht wird.
- 6.2. Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentenabgabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.
- 6.3. Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen oder verschreibungspflichtigen Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.

7. Weitere Regelungen

- 7.1. Zur besseren Lesbarkeit wurde für Schülerinnen und Schüler durchgehend die männliche Form verwendet.
- 7.2. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Richtlinien sind die in § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen. Liegen der Stadt keine anderslautenden Unterlagen vor, wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die Eltern das Sorgerecht ausüben.

Stand: 05/2025